

LANDRATSAMT WEIMARER LAND

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

An alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter
des Kreises Weimarer Land

PF 1354
D-99503 Apolda

Bahnhofstraße 28
D-99510 Apolda

Telefon (0 36 44) 540 301
Telefax (0 36 44) 540 309

eMail: post.veterinaeramt@wl.thueringen.de

Auskunft erteilt: Dr. Kleinhans

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Durchwahl	Datum
-	-	II/ 39/ sk/508-4_170324-01	(03644) 540 301	24.03.2017

Bekämpfung der Geflügelpest

Aufhebung der Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Weimarer Land folgende

Allgemeinverfügung

- Die Stallpflicht für Geflügel entfällt in allen den Gebieten, die nicht ausdrücklich als Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet durch weitere Verfügungen benannt wurden.**

Die Verfügung von 13.03.2017 (AZ: II/ 39/ sk/508-4_170313-01) über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung sowie alle vorausgehenden Versionen (Nr. 1-5) zum Thema werden nach aktueller Bewertung des Risikos folgerichtig aufgehoben.

- Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Die Seuchenlage in Thüringen hat sich seit 10.03.2017 weiter deutlich beruhigt. Im Kreis Weimarer Land lassen die Ergebnisse des lokalen Wildvogel-Monitorings unter Einbindung der benannten Risikogebiete entlang der Ilm derzeit kein erhöhtes Gefährdungspotential für

Öffnungszeiten:

Mo: 9.00-12.00 Uhr
Di: 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Do: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Mittelthüringen BLZ 820 510 00 Kto-Nr. 501003916
IBAN: DE03 8205 1000 0501 0039 16
SWIFT-BIC: HELADEF1WEM

Geflügelhaltungen in dieser Region mehr erwarten.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Weimarer Land zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Der Anlass zur Anordnung der Stallpflicht ist nicht mehr gegeben.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich an das Landratsamt Weimarer Land, PF 1354, 99510 Apolda zu richten oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Kreises Weimarer Land Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda einzulegen.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet.

Dr. Stefan Kleinhans

Amtsleiter